Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 403
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 21. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2021)

zum Thema:
Test-und Impfstrategie für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

und **Antwort** vom 05. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27403
vom 21. April 2021
über Test- und Impfstrategie für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welcher Priorisierung sind die Mitarbeiter*innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß der Impfstrategie aktuell zugeordnet? (https://www.kvberlin.de/fuer-patienten/corona/corona-impfungen/allgemein)?

Zu 1.:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) in der jeweils gültigen Fassung gehören Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb der Kindertagesförderung tätig sind, der Impfgruppe 3 an. Sie erhalten eine Schutzimpfung mit erhöhter Priorität.

2. Wer koordiniert die Anmeldungen und die Einladungen für diese Berufsgruppe?

3. Ist bereits bekannt, wie das Verfahren aussehen wird/ könnte? Wird es über SenBJF gesteuert, über die Bezirksämter oder über den Landesjugendring?

Zu 2. und 3.:

Seit dem 03.05.2021 können Personen mit erhöhter Impfpriorität nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Coronavirus-Impfverordnung einen Impftermin buchen. Das zwischen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie abgestimmte Verfahren sieht vor, dass zur Impfung eine Bescheinigung, aus der die Zugehörigkeit zur impfberechtigten Personengruppe des § 4 Coronavirus-Impfverordnung hervorgeht, vorgelegt werden muss. Ein Impfcode ist nicht mehr erforderlich.

Die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, wurden am 30. April 2021 über ein gemeinsames Schreiben der Senatorinnen Frau Dilek Kalayci und Frau Sandra Scheeres über das Verfahren informiert.

4. Werden unter dem Passus "Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe..... tätig sind" auch explizit der Ehrenamtlichen der Jugendverbände, die die Ferienreisen federführend durchführen, mit gemeint?

5. Wenn ja, wann und wie können diese Personen bei wem gemeldet werden, um rechtzeitig für die Sommerferien 2021 sichere Reiseangebote machen zu können?

Zu 4. und 5.:

Die Formulierung in der Verordnung ist nicht auf hauptamtlich Tätige beschränkt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 2. und 3. verwiesen.

6. Gibt es für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendbildungsstätten ein ausgearbeitetes Testkonzept, welches über die Testung der Mitarbeiter*innen hinaus geht?

7. Wenn ja, wie sieht dieses aus und wann und auf welchem Weg wird dieses an die Träger kommuniziert?

8. Gibt es für den Bereich Ferienreisen ein gesondertes Testkonzept? Wenn ja, wie sieht dieses aus und wann und auf welchem Weg wird dieses an die Träger kommuniziert?

Zu 6., 7. und 8.:

Den Trägern der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit werden monatliche Kontingente an selbsttestfähigen Schnelltests für die Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Präsenz arbeiten und für eine anlassbezogene Testung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt.

Für anlassbezogene Testungen von Kindern und Jugendlichen (z.B. bei leichten Symptomen oder Seminarangeboten über einen längeren Zeitraum) können Selbsttests unter Beobachtung und Anleitung von Mitarbeitenden aus den, durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellten Kontingenten, genutzt werden. Bei Minderjährigen ist jeweils die Einwilligung von den Personensorgeberechtigten einzuholen. Eine verpflichtende Testvorgabe für Kinder und Jugendliche in Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit besteht nicht, da Kinder und Jugendliche regelmäßig in der Schule getestet werden und zudem im eingeschränkten Betrieb der Jugendfreizeiteinrichtungen und Angeboten der Jugendverbandsarbeit nur in kleinen Gruppen und kürzeren Zeitabständen zusammenkommen.

Die Durchführung von Erholungsreisen und Freizeitangeboten in den Sommerferien sind vom aktuellen Infektionsgeschehen abhängig. Für mögliche Sommerferienreisen im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit wird ein eigenes Testkonzept für die Nutzerinnen und Nutzer entwickelt und im Rahmen von gesonderten Hinweisen rechtzeitig vor den Sommerferien bekannt gegeben. Für Reisen ist eine zweimalige Testung von Kindern und Jugendliche pro Maßnahme, pro Woche vorgesehen.

Zur Erstellung der jeweiligen Testkonzepte stimmt sich die für Jugend zuständige Senatsverwaltung mit den Jugendämtern, dem Landesjugendring und der Liga der Spitzenverbände regelmäßig im Vorfeld ab.

Über alle Maßnahmen im Rahmen der Eindämmung der Coronapandemie werden die Bezirke, die Träger und die Liga der Spitzenverbände über jeweils aktuelle Trägerschreiben informiert.

9. Ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 17.02.2021 gefolgt und hat eine Initiative für bundeseinheitliche Regelungen von Sommerferienreisen in der Jugendarbeit in die Tagung der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) eingebracht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

10. Wie beurteilt SenBJF die Chance, dass es im Sommer für alle Bundesländer einheitliche Regelungen zur Durchführung von Sommerferienreisen gibt?

Zu 9. und 10.:

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) hat sich in ihrer Tagung am 31. März 2021 mit dem Thema Kinder- und Jugenderholung unter aktiver Mitwirkung des Landes Berlin eingehend befasst.

Es wurde eine Beschlussvorlage zur Befassung in der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) mit folgendem Inhalt gemeinsam abgestimmt:

- Begründung des Erfordernisses, verlässliche Rahmenbedingungen für die Realisierung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung zu definieren
- Frühzeitige Weichenstellung für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung im Jahr 2021 zu stellen,
- Einbindung von Schnell- und Selbsttestungen sowie digitaler Konzepte zur Verbesserung der Nachverfolgbarkeit von Infektionen und Verminderung des Risikos der Weiterverbreitung in die bestehenden Hygienekonzepte für Angebote der Kinder- und Jugenderholung
- Bitte an die Kultusministerkonferenz (KMK), die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) und die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) dazu beizutragen, bundesweit tragfähige Grundlagen für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung noch rechtzeitig vor den Sommerferien, zu schaffen.

Nach einer Befassung in der JMFK am 6. Mai 2021, wird das Ergebnis in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe kommuniziert.

11. Teilt SenBJF die Einschätzung, dass Sommerferienreisen ein wichtiges Instrument für Kinder und Jugendliche insbesondere aus durch die Pandemie besonders belastete Familien darstellt und deswegen nach Möglichkeit durchgeführt werden sollten?

12. Wenn ja, welche Rahmenbedingungen und Unterstützungen zu einer möglichst komplikationsfreien Durchführung der Sommerferienreisen, insbesondere außerhalb Berlins, stellt SenBJF zur Verfügung und wann und wie wird sie diese an die betroffenen Träger kommunizieren?

Zu 11. und 12.:

Der Senat bekräftigt die Haltung, dass Kinder- und Jugendreisen wichtiger und fester Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit sind. Insbesondere nach den lang anhaltenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie sind soziale Kontakte in der Peer Group für Kinder und Jugendliche von sehr hoher Bedeutung.

In 2020 konnten Erholungsmaßnahmen trotz begonnener Pandemie im gleichen Umfang wie in 2019 durchgeführt werden. Dies war u.a. auch durch die zusätzlichen finanziellen Mittel, die durch das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz zur Verfügung gestellt wurden, realisierbar. Die Mittel stehen auch in 2021 zur Verfügung.

Ferienmaßnahmen außerhalb Berlins richten sich derzeit nach den jeweils geltenden Regelungen der anderen Bundesländer. Da aktuell nicht einschätzbar ist, ob es bundeseinheitliche Regelungen zum Reiseverkehr geben wird, sollen verstärkt auch Angebote der Stadtranderholung geplant und vorbereitet werden.

Der Senat unterstützt die Fahrten und Reisen der anbietenden Träger und Verbände, in dem er, in Abhängigkeit der Entwicklung des Infektionsgeschehens eine einheitliche Teststrategie für die jungen Menschen und für das betreuende Personal entwickelt und finanzielle Vorsorge zu deren Umsetzung trifft.

Berlin, den 5. Mai 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie